



## **Satzung des Vereins „Sternenkind e.V.“**

### **Verein zur Förderung und Durchführung sozial-inklusiver Angebote für Kinder und Jugendlichen**

Nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.05.2021

#### **§1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sternenkind e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München, ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2**

##### **Zwecke des Vereins**

- (1) Zwecke des Vereins sind die gruppenorientierte, pädagogische, inklusiv Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Der Verein will mit seinen Angeboten und Maßnahmen die fehlenden Freiräume schaffen, um die Freizeit von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu einem Bereich des harmonischen, intensiven Miteinanders sowie lust- und sinnvollen Spielens, Lernens und Erlebens werden zu lassen.
- (2) Überdies verfolgt der Verein bei seiner Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen folgende Ziele:
  - die Ausbildung eigener Interessen
  - die Verbesserung des Sozialverhaltens
  - die Erweiterung des Toleranzbereiches
  - die Anbahnung eines Umweltbewusstseins
  - die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls
  - alternative Möglichkeiten der Freizeitgestaltung aufzuzeigen
  - die Förderung von Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein
  
  - die Förderung des europäischen Gedankens und der Völkerverständigung
- (3) Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke durch die Durchführung von Freizeitangeboten, Schul- und Ferienreisen sowie Fortbildungsmaßnahmen. Die vorwiegend erlebnisorientierten Inhalte der verschiedenen Angebote sollen zur aktiven Erholung der Kinder, Jugendlichen sowie deren Eltern beitragen.

Ferienfreizeiten ★ Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

**www.sternenkind.org ★ info@sternenkind.org**

Kastelburgstrasse 68 ★ D- 81245 München ★ Telefon +49 (0)178 68 34 129  
IBAN: DE92 7015 0000 0066 1189 51 ★ BIC: SSKMDEMXXX ★ Stadtparkasse München



Sternenkind e.V.

- (4) Der Verein wendet sich mit seinem Freizeitangebot an alle Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Bayern, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, Bildung oder Nationalität. Der inklusive Gedanke bezieht sich ebenso auf Kinder mit geistigen, seelischen bzw. körperlichen Beeinträchtigungen.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (6) Der Verein erkennt die in den internationalen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (Anti-Rassismus-Konvention, Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention...) völkerrechtlich verbindlich verankerten Menschenrechte als Grundlage seines Handelns an.

### §3

#### Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsmitglieder haben keinen direkten Anteil am Vereinsvermögen. Bei Austritt haben die Mitglieder keinen direkten Anspruch auf Veräußerung von Teilen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein stimmt in der Mitgliederversammlung über die Verfügung über das Vereinsvermögen ab.
- (3) Die Mittel des Vereinsvermögens dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Deutscher Kinderschutzbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen wurde.

### §4

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung und Förderung von Vereinszielen oder um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### §5

#### Aufnahme in den Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Zum Beitritt ist ein Aufnahmeantrag erforderlich, über welchen der Vorstand entscheidet. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der

Ferienfreizeiten ★ Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

**www.sternenkind.org ★ info@sternenkind.org**

Kastelburgstrasse 68 ★ D- 81245 München ★ Telefon +49 (0)178 68 34 129  
IBAN: DE92 7015 0000 0066 1189 51 ★ BIC: SSKMDEMXXX ★ Stadtparkasse München



Sternenkind e.V.

Zustellung des Zustimmungsbescheids. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

- (4) Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.

## §6

### Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht.
- (2) Stimmen können nicht brieflich und nicht durch einen Vertreter abgegeben werden.
- (3) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## §7

### Mitgliedsbeiträge, Gewinne

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele muss der Verein Beiträge erheben. Diese werden durch die Mitgliedsversammlung festgelegt und sind spätestens bis zum 31. März jedes Jahres zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder ganz erlassen.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Mitgliedsbeiträge:
  - a. Aktive Mitglieder: kein Beitrag im Kalenderjahr der Betreuung eines vom Verein festgelegten Projektes
  - b. Mitglieder: 25 € p.a.
  - c. Ehrenmitglieder: kein Beitrag
  - d. Fördermitglieder:  
Kategorie A: 50 € p.a.  
Kategorie B: 25 € p.a.

## §8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mit Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:

Ferienfreizeiten ★ Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

**www.sternenkind.org ★ info@sternenkind.org**

Kastelburgstrasse 68 ★ D- 81245 München ★ Telefon +49 (0)178 68 34 129  
IBAN: DE92 7015 0000 0066 1189 51 ★ BIC: SSKMDEMXXX ★ Stadtparkasse München



Sternenkind e.V.

- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
  - Handlungsweisen gegen die Zielsetzung des Vereins
  - Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages.
- (4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteiles des Vereinsvermögens. Sie haben weiterhin keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Leistungen. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## §9

### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern eingesehen werden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

## §10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen
- (2) Der Vorstand leitet den Verein gemäß des Vereinszwecks.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vertretungsberechtigt i.S.d. §26BGB sind beide Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder entscheiden einstimmig und sind gleichberechtigt. Bei Stimmenungleichheit muss die Abstimmung mit dem Geschäftsführer wiederholt werden. Für ein gültiges Ergebnis wird dann eine einfache Mehrheit benötigt.
- (5) In den Vorstand können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- (7) Auf Antrag von zwei Drittel der Anwesenden der Mitgliedsversammlung oder auf einstimmigen Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung, kann ein Vorstandsmitglied bei gleichzeitiger Nennung eines Nachfolgers seines Amtes enthoben werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder organisieren ihre Arbeit selbständig. Einsprüche von Vereinsmitgliedern sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (9) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung nach §12 ein.
- (10) Der Vorstand kann die Vereinsgeschäftsführung teilweise oder ganz an den Geschäftsführer delegieren.

Ferienfreizeiten ★ Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

**www.sternenkind.org ★ info@sternenkind.org**

Kastelburgstrasse 68 ★ D- 81245 München ★ Telefon +49 (0)178 68 34 129  
IBAN: DE92 7015 0000 0066 1189 51 ★ BIC: SSKMDEMXXX ★ Stadtparkasse München



Sternenkind e.V.

## §11

### Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse, er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat das zuständige Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Der Kassenprüfer wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Kassenprüfer hat jederzeit Einsicht in das Kassenbuch und ist befugt, Ausgaben des Vereins in der Mitgliederversammlung offenzulegen.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, oder der Geschäftsführer sein darf, zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## §12

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - Die Wahl oder die Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Die Wahl des Kassenprüfers
  - Die Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - Die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags
  - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Eine Mitgliederversammlung besteht dann, wenn alle Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Anträge müssen sieben Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Nach Eingang des Antrages dürfen nicht mehr als 3 Monate bis zur Durchführung vergehen.
- (4) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in geheimer Wahl schriftlich zu ermitteln.
- (7) Bei Vorstandswahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl.

Ferienfreizeiten ★ Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

**www.sternenkind.org ★ info@sternenkind.org**

Kastelburgstrasse 68 ★ D- 81245 München ★ Telefon +49 (0)178 68 34 129  
IBAN: DE92 7015 0000 0066 1189 51 ★ BIC: SSKMDEMXXX ★ Stadtparkasse München



- (8) Abstimmungen und weitere Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

### §13

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

Ferienfreizeiten ★ Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

**[www.sternenkind.org](http://www.sternenkind.org) ★ [info@sternenkind.org](mailto:info@sternenkind.org)**

Kastelburgstrasse 68 ★ D- 81245 München ★ Telefon +49 (0)178 68 34 129  
IBAN: DE92 7015 0000 0066 1189 51 ★ BIC: SSKMDEMXXX ★ Stadtparkasse München